



Rat der
Europäischen Union

DE

10869/1/14 REV 1

(OR. en)

PRESSE 336
PR CO 32

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3320. Tagung des Rates

Umwelt

Luxemburg, 12. Juni 2014

Präsident **Yiannis MANIATIS**
Minister für Umwelt, Energie und Klimawandel

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 9776 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

10869/1/14 REV 1

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat erreichte eine politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der geltenden Rechtsvorschriften (Richtlinie 2001/18/EG) betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von **genetisch veränderten Organismen (GVO)** in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Mit dem Vorschlag soll innerhalb des einschlägigen EU-weiten Rechtsrahmens eine solide Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Anbau von GVO, die auf EU-Ebene zugelassen sind oder ein Zulassungsverfahren durchlaufen, auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen.*

*Der Rat hat eine öffentliche Orientierungsaussprache über die Mitteilung der Kommission zu einem **Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030** geführt. Diese Debatte sollte einen Beitrag zur Festlegung der Elemente für das endgültige Paket leisten. Der Vorsitz wird den Präsidenten des Europäischen Rates im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates am 26./27. Juni 2014, auf der dieser sich einen Überblick über die erzielten Fortschritte auf dem Weg zur endgültigen Einigung im Oktober 2014 verschaffen wird, über die Beratungsergebnisse der Minister unterrichten.*

*Die Minister führten auch eine erste öffentliche Debatte über zwei Gesetzgebungsvorschläge (Richtlinien über mittelgroße Feuerungsanlagen und nationale Emissionshöchstmengen), die Teil des **Programms "Saubere Luft für Europa"** sind. Ziel dieses Programms ist die weitere Verringerung der Auswirkungen schädlicher Emissionen aus Industrie, Verkehr, Kraftwerken und Landwirtschaft auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.*

*Zudem nahm der Rat Schlussfolgerungen zum **Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)** an, um die drei CBD bezogenen internationalen Tagungen im September/Oktober 2014 in Pyeongchang (Republik Korea) vorzubereiten.*

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

Anbau von genetisch veränderten Organismen	7
Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030	9
Programm "Saubere Luft für Europa"	10
Übereinkommen über die biologische Vielfalt	12
SONSTIGES	13

– CO ₂ -Emissionen aus dem Seeverkehr	13
– Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls	13
– Tragetaschen aus Kunststoff	14
– Internationale Tagungen und Veranstaltungen	15
– Endokrine Disruptoren	15
– Hochfluorierte Stoffe	16
– Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	16

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN*

– Steuerermäßigungen für lokal auf Madeira und den Azoren hergestellte Spirituosen	17
– Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für Produkte aus den französischen überseeischen Departements	17
– Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für lokale Produkte von den Kanarischen Inseln	17

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

– EULEX Kosovo	18
----------------------	----

- ¹
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

JUSTIZ UND INNERES

- Eurojust-Jahresbericht – *Schlussfolgerungen* 18

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- Änderung von Protokoll 31 des EWR-Abkommens (Katastrophenschutzverfahren) 18
- Änderung von Protokoll 30 des EWR-Abkommens..... 18

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

- Beziehungen zu AKP-Staaten 19

FISCHEREI

- Standpunkt der EU in verschiedenen internationalen Verwaltungsausschüssen für Fischerei 19
- Partnerschaft zwischen der EU und Mosambik – Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls 20

TEILNEHMER**Belgien:**

Olivier BELLE

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Bulgarien:

Chavdar GEORGIEV

Stellvertretender Minister für Umwelt und Wasserwirtschaft

Tschechische Republik:

Richard BRABEC

Minister für Umwelt

Dänemark:

Kirsten BROSBØL

Ministerin für Umwelt

Deutschland:

Barbara HENDRICKS

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Estland:

Keit PENTUS-ROSIMANNUS

Ministerin für Umwelt

Irland:

Phil HOGAN

Minister für Umwelt, Angelegenheiten der Gemeinschaft und örtliche Selbstverwaltung

Griechenland:

Ioannis MANIATIS

Minister für Umwelt, Energie und Klimawandel

Spanien:

Isabel GARCIA TEJERINA

Ministerin für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

Frankreich:

Ségolène ROYAL

Ministerin für Ökologie, nachhaltige Entwicklung und Energie

Kroatien:

Hrvoje DOKOZA

Stellvertretender Minister für Umwelt- und Naturschutz

Italien:

Gian Luca GALLETTI

Minister für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz

Zypern:

Nicos KOUYIALIS

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

Lettland:

Einārs CILINSKIS

Minister für Umweltschutz und Regionalentwicklung

Litauen:

Valentinas MAZURONIS

Minister für Umwelt

Luxemburg:

Carole DIESCHBOURG

Ministerin für Umwelt

Ungarn:

Olivér VÁRHELYI

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Malta:

Leo BRINCAT

Minister für nachhaltige Entwicklung, Umwelt und den Klimawandel

Niederlande:

Wilma MANSVELD

Ministerin für Umwelt

Österreich:

Andrä RUPPRECHTER

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Polen:

Tomasz HUSAK

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Portugal:

Paulo LEMOS

Staatssekretär für Umwelt

Rumänien:

Attila KORODI

Minister für Umwelt und Klimawandel

Slowenien:

Metka IPAVIC

Stellvertreterin des Ständigen Vertreters

Slowakei:

Jan ILAVSKY

Staatssekretär für Umwelt

Finnland:

Ville NIINISTÖ

Minister für Umwelt

Schweden:

Lena EK

Ministerin für Umwelt

Vereinigtes Königreich:

Lord de MAULEY

Parlamentarischer Staatssekretär für Umwelt und
Wissenschaft

Edward DAVEY

Minister für Energie und Klimawandel

Paul WHEELHOUSE

Minister für Umwelt und Klimawandel (Schottische
Regierung)

Kommission:

Connie HEDEGAARD

Mitglied

Janez POTOČNIK

Mitglied

Tonio BORG

Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

Anbau von genetisch veränderten Organismen

Der Rat erreichte eine politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

Mit dem Vorschlag – den die Kommission auf Aufforderung von 13 Mitgliedstaaten vom Juni 2009 vorgelegt hat – soll innerhalb des einschlägigen EU-weiten Rechtsrahmens eine solide Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Anbau von GVO, die auf EU-Ebene zugelassen sind oder ein Zulassungsverfahren durchlaufen, auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen.

Der Gedankenaustausch im Rat (Umwelt) vom 3. März 2014 machte deutlich, dass die Mitgliedstaaten bereit sind, die Beratungen über diesen Gesetzgebungsvorschlag auf der Grundlage der Kompromissfassung des Vorsitzes wiederaufzunehmen. Seither hat der griechische Vorsitz mehrere Sitzungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu GVO einberufen, in denen sich gezeigt hat, dass ein neuer überarbeiteter Vorschlag breite Unterstützung finden könnte.

Der heute vereinbarte Wortlaut beinhaltet insbesondere Folgendes:

- die Verknüpfung zwischen der ersten Phase (Beantragung einer Genehmigung für die EU auf Ebene der EU) und der zweiten Phase (nationale Beantragung in jedem Mitgliedstaat, in dem ein Anbau geplant ist);
- die Anträge der Mitgliedstaaten auf Anpassung des geografischen Geltungsbereichs laufen ausschließlich über die Kommission und das Ausbleiben einer rechtzeitigen Antwort gilt als stillschweigende Zustimmung;
- eine nicht erschöpfende Liste der möglichen Gründe, aus denen die Mitgliedstaaten Genehmigungen einschränken oder verbieten können, wurde aufgenommen und umfasst Umweltgründe und sozioökonomische Gründe und betrifft die Landnutzung und die Stadtplanung, ferner agrarpolitische Ziele und Belange des öffentlichen Interesses;
- es wurden Änderungen vorgenommen, um eine Reihe von Fristen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Anpassung des geografischen Geltungsbereichs der Genehmigungen festzulegen, einschließlich einer zusätzlichen Verzichtsmöglichkeit auf der Grundlage neuer objektiver Gegebenheiten;
- im Interesse der Klarheit wurde eine Reihe von Übergangsmaßnahmen festgelegt, die nach dem Inkrafttreten dieses Rechtsakts angenommen werden können; insbesondere kann ein Mitgliedstaat bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Kommission eine Anpassung des geografischen Geltungsbereichs einer Anmeldung bzw. eines Antrags beantragen, der bzw. dem gemäß dieser Richtlinie oder vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß der Verordnung Nr. 1829/2003 stattgegeben wurde;

- spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und ihre Wirksamkeit einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen vorlegen.

Die neue Richtlinie hat keine Auswirkungen auf die Bewertung von GVO durch die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit gemäß der Richtlinie 2001/18 und der Verordnung Nr. 1829/2003.

Mit dem im Juli 2010 vorgelegten Kommissionsvorschlag betreffend den Anbau von GVO ([12371/10](#) + [ADD 1](#)) soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, für eine Beschränkung oder ein Verbot des GVO-Anbaus in ihren Ländern andere als gesundheitliche oder ökologische Gründe, die bereits während des EU-Zulassungsverfahrens für GVO behandelt wurden, geltend zu machen. Der Vorschlag wurde schon während mehrerer Vorsitze geprüft. Das Europäische Parlament nahm im Juli 2011 in erster Lesung eine Reihe von Abänderungen zum Kommissionsvorschlag an. Der Rat (Umwelt) konnte auf seiner Tagung vom 9. März 2012 zu keiner politischen Einigung gelangen, da eine Sperrminorität der Delegationen wegen bestimmter Aspekte noch immer Bedenken hatte.

Auf die politische Einigung folgt nun die formelle Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung. Der italienische Vorsitz wird die Verhandlungen (in zweiter Lesung) mit dem neu gewählten Europäischen Parlament voraussichtlich im Frühherbst 2014 aufnehmen.

Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030

Der Rat führte eine öffentliche Orientierungsaussprache über die Mitteilung der Kommission zu einem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030.

Um den Gedankenaustausch zu strukturieren, schlug der Vorsitz vor, dass sich die Minister auf zwei Themen konzentrieren ([10180/14](#)): die Rolle der einzelnen Wirtschaftssektoren bei der Verringerung der Emissionen und die erforderlichen Investitionen für die Umsetzung der Rahmenbedingungen. Dabei sollten bestimmte Fragen vorangebracht werden, um zur Festlegung der Elemente des endgültigen Pakets beizutragen.

Der Vorsitz wird den Präsidenten des Europäischen Rates im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates am 26./27. Juni 2014 über die Beratungsergebnisse der Minister unterrichten. Der Europäische Rat soll sich dann auf seiner Tagung im Juni einen Überblick über die Fortschritte im Hinblick auf eine endgültige Einigung bis Oktober 2014 verschaffen.

Seit seiner Veröffentlichung im Januar 2014 wurde der Vorschlag für einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik 2030 auf allen Ebenen und in verschiedenen Gremien geprüft: auf der Tagung des Rates (Umwelt) im März, auf der Tagung des Europäischen Rates im März ([7/1/14 REV 1](#), Ziffer 18) und auf der informellen Ministertagung in Athen im Mai.

In der am 22. Januar vorgelegten Mitteilung ([5644/1/14 REV 1](#)) schlägt die Kommission einen Rahmen für die künftige EU-Energie- und -Klimapolitik vor und möchte damit auch einen Prozess anstoßen, um zu einem gemeinsamen Verständnis darüber zu gelangen, wie diese Politik künftig gestaltet werden soll.

Der vorgeschlagene Rahmen besteht im Wesentlichen aus folgenden Elementen:

- eine Senkung der Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber den Werten von 1990, die ausschließlich durch EU-interne Maßnahmen zu erreichen ist (ohne Verwendung internationaler Gutschriften);
- ein Anteil der erneuerbaren Energien von mindestens 27 % am Energieverbrauch, wobei die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der nationalen Ziele über einen gewissen Spielraum verfügen;
- der Energieeffizienz als Kernelement des Rahmens 2030: Die Energieeffizienzrichtlinie ist zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2014 abschließend zu überprüfen.

Die Kommission skizziert auch ein neues Governance-System, das sich auf nationale Pläne für wettbewerbsorientierte, sichere und nachhaltige Energie stützen soll, die von den Mitgliedstaaten auszuarbeiten sind. Darüber hinaus schlägt sie eine Reihe von Indikatoren vor, die dazu dienen sollen, die Fortschritte im Zeitverlauf zu beurteilen und damit eine faktengestützte Grundlage für mögliche politische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Programm "Saubere Luft für Europa"

Die Minister führten eine Orientierungsaussprache über zwei Gesetzgebungsvorschläge (Richtlinien über mittelgroße Feuerungsanlagen und nationale Emissionshöchstmengen), die Teil des Programms "Saubere Luft für Europa" sind.

Sie konzentrierten sich in dieser Aussprache auf die wichtigsten politischen Fragen, insbesondere auf Aspekte im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich, wie Flexibilität und Ausnahmen ([10112/14](#)).

Was die mittelgroßen Feuerungsanlagen angeht, so gab es breite Unterstützung für den Vorschlag, der im Hinblick auf die Einhaltung der Luftqualitätsnormen von wesentlicher Bedeutung sein wird. Einige Delegationen forderten allerdings mehr Flexibilität in bestimmten Fällen und äußerten Bedenken hinsichtlich kleiner Feuerungsanlagen und der vorgeschlagenen Emissionshöchstwerte.

Bezüglich der nationalen Emissionshöchstmengen unterstützten zwar viele Delegationen den schrittweisen Ansatz und die Einbeziehung aller Wirtschaftssektoren, es wurden jedoch Bedenken dahin gehend geäußert, dass der Vorschlag – vor allem was die bis 2030 zu erreichenden Höchstmengen angeht – zu ehrgeizig sein könnte. Mehrere Delegationen forderten eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Emissionshöchstmengen, und zwar insbesondere der Auswirkungen auf den Agrarsektor. Der Kommissar wies abschließend auf die Zielsetzungen für die Luftqualität im Rahmen des 7. Umweltaktionsprogramms hin und hielt die Mitgliedstaaten dazu an, an den ehrgeizigen Zielen dieser Gesetzgebungsvorschläge festzuhalten.

Die Kommission stellte ihr Programm "Saubere Luft für Europa" im Dezember 2013 vor. Das Paket umfasst unter anderem eine Aktualisierung bereits bestehender Rechtsvorschriften und legt weitere Beschränkungen für schädliche Emissionen aus Industrie, Verkehr, Kraftwerken und Landwirtschaft fest. Ziel ist die Verringerung der Auswirkungen von Emissionen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Das Programm wurde dem Rat im März 2014 vorgelegt.

Mittelgroße Feuerungsanlagen

Mittelgroße Feuerungsanlagen werden für viele verschiedene Anwendungen eingesetzt (darunter Stromerzeugung, Beheizung und Kühlung von Haushalten/Wohnungen, Erzeugung von Wärme/Dampf für industrielle Prozesse). Sie sind eine bedeutende Quelle von Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Feinstaubemissionen. In der EU gibt es etwa 142 986 mittelgroße Feuerungsanlagen.

Mit dem Richtlinienentwurf ([18170/13](#)) soll die Luftverschmutzung an der Quelle angegangen werden, wie im 7. Umweltaktionsprogramm beschrieben. Es werden Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW festgelegt, wobei im Hinblick auf die Umsetzungsfristen zwischen neuen und bestehenden Anlagen unterschieden wird. Die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickoxide und Feinstaub werden entsprechend den verschiedenen Arten von Anlagen und der verwendeten Brennstoffe festgesetzt. Bestimmte Feuerungsanlagen sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen, und zwar auf der Grundlage ihrer technischen Merkmale, ihrer jährlichen Betriebszeit und ihres Einsatzes bei bestimmten Tätigkeiten.

Nationale Emissionshöchstmengen

Mit dem Richtlinienentwurf ([18167/13](#)) wird die derzeitige EU-Regelung zur jährlichen Begrenzung der nationalen Luftschadstoffemissionen im Sinne der Richtlinie 2001/81/EG aufgehoben und ersetzt. Ziel ist es, die internationalen Verpflichtungen, die die EU im Rahmen des Göteborg-Protokolls in seiner 2012 geänderten Fassung bis 2020 eingegangen ist, zu integrieren. Es werden auch neue Reduktionsverpflichtungen für den Zeitraum bis 2030 festgesetzt. Die Ziele für die nationalen Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) gelten bis 2019. Für all diese Schadstoffe und für Feinstaub (PM_{2,5}) werden neue Reduktionsverpflichtungen für den Zeitraum 2020-2030 und für Methan (CH₄) für die Zeit nach 2030 festgelegt.

Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) an, um die drei CBD bezogenen internationalen Tagungen im September/Oktober 2014 in Pyeongchang (Republik Korea) vorzubereiten ([11075/14](#)).

Die Schlussfolgerungen ermöglichen es der EU, auf der 12. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD (COP 12), die vom 6. bis zum 17. Oktober 2014 in Pyeongchang stattfinden wird, eine solide Verhandlungsposition einzunehmen. Die zu erörternden Hauptthemen sind unter anderem der Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011–2020, die Mobilisierung von Mitteln und die biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten.

Die Schlussfolgerungen beinhalten auch einen Überblick über die Prioritäten der EU für die siebte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient (COP-MOP 7) und vom 29. September bis 3. Oktober 2014 stattfindet. Diese Tagung wird ein wichtiger Schritt hin zur Konsolidierung der Maßnahmen im Rahmen des Protokolls von Cartagena und für dessen wirksamere Umsetzung sein.

Falls das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile bis Juli in Kraft tritt, wird die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dient (COP-MOP 1), vom 6. bis zum 17. Oktober 2014 stattfinden. Anhand der Schlussfolgerungen wird die EU in der Lage sein, sich in diesem Bereich zu engagieren und ihre Erfahrungen bei der Umsetzung dieses neuen internationalen Übereinkommens zu teilen.

In den Schlussfolgerungen bestätigt der Rat beispielsweise, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten fest entschlossen sind, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und die zugehörigen Protokolle sowie die von den betreffenden leitenden Organen getroffenen Entscheidungen, insbesondere den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011–2020 einschließlich seiner Aichi-Ziele, umzusetzen. Zudem ruft der Rat dazu auf, dass die Zielsetzungen des CBD sowie des Strategieplans einschließlich seiner Aichi-Ziele gegebenenfalls ihren Niederschlag in den Zielvorgaben und Indikatoren im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung finden. Er hebt hervor, dass mit dem Rahmen für die Zeit nach 2015 die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt unterstützt und die Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt angegangen werden müssen.

SONSTIGES**– *CO₂-Emissionen aus dem Seeverkehr***

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Sachstand in Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von CO₂-Emissionen aus dem Seeverkehr ([10275/14](#)).

Nach dem Gedankenaustausch über den Vorschlag auf der Tagung des Rates (Umwelt) im Dezember 2013 wurden die Arbeiten an dem Vorschlag auf Arbeitsgruppenebene fortgesetzt. Der griechische Vorsitz erzielte wesentliche Fortschritte bei den eher technischen Aspekten dieses Vorschlags. Es sind aber noch zusätzliche Arbeiten zu einer Reihe von weiter reichenden politischen Themen erforderlich.

Die Kommission hatte ihren Gesetzgebungsvorschlag ([11851/13](#)) im Juli 2013 vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist zu gewährleisten, dass die Treibhausgasemissionen von Schiffen – als erster Schritt eines schrittweisen Vorgehens zur Verringerung dieser Emissionen – Gegenstand einer Überwachung und Berichterstattung sind. Die vorgeschlagene Maßnahme zielt in erster Linie auf CO₂-Emissionen ab, die etwa 98 % der Treibhausgasemissionen des Seeverkehrssektors ausmachen. Die Maßnahme soll für alle Schiffe von mehr als 5000 BRZ gelten, die etwa 55 % der Schiffe ausmachen, die EU-Häfen anlaufen, und für etwa 90 % der damit verbundenen Emissionen verantwortlich sind.

Das EU-System für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf diese Emissionen sollte dann als Beispiel für die Einrichtung und Einführung eines globalen Systems im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation dienen.

Das Europäische Parlament legte seinen Standpunkt in erster Lesung im April 2014 fest.

– *Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls*

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Sachstand in Bezug auf den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto.

Im Dezember 2012 nahmen die 192 Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf der Klimakonferenz von Doha eine Änderung des Kyoto-Protokolls an. Mit dieser "Doha-Änderung" wird das Protokoll von Kyoto von 2013 bis 2020 verlängert und es wird vorgesehen, dass bis 2015 ein Nachfolgedokument ausgearbeitet werden soll, das ab 2020 umgesetzt wird. Die Doha-Änderung tritt in Kraft, sobald drei Viertel der 192 Vertragsparteien sie ratifiziert haben. Die Ratifizierung des Doha-Abkommens durch die EU und ihre Mitgliedstaaten ist notwendig, um sein offizielles Inkrafttreten als internationales Abkommen zu ermöglichen. Die Kommission hat im November 2013 Vorschläge für ein Gesetzgebungspaket vorgelegt, das diese Ratifizierung und seine technische Umsetzung ermöglichen würde. Laut der Kommission würde eine zeitnahe Ratifizierung Anfang 2015 die Glaubwürdigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei den Klimaverhandlungen im Rahmen der VN erhöhen.

– *Tragetaschen aus Kunststoff*

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Sachstand in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie zur Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten ([10142/14](#)).

Im Anschluss an die Erläuterungen des Vorsitzes wies die Kommission darauf hin, dass die bisherigen Fortschritte deutlich machten, dass der Vorschlag noch eingehender erörtert werden müsse, auch wenn seine wichtigsten Ziele von allen Mitgliedstaaten mitgetragen würden (beispielsweise Verringerung des Abfallvolumens, Wahl effektiver wirtschaftlicher Instrumente und Entwicklung eines zuverlässigen Berichtssystems zur Messung der Fortschritte). Die Kommission hoffe, die informellen Trilogie könnten frühzeitig im kommenden Halbjahr aufgenommen werden. Der Kommissar kündigte zudem die Vorlage eines Vorschlags für eine umfassende Überarbeitung der Abfallvermeidungsziele für Anfang Juli an.

Der Vorschlag der Kommission ([15845/13](#)) ist eine Reaktion auf die Diskussion auf der Tagung des Rates (Umwelt) im März 2011; dabei war die Kommission ersucht worden, mögliche Maßnahmen gegen die Verwendung von Kunststofftüten zu prüfen. Ziel des Vorschlags ist die Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen weggeworfener Kunststofftüten auf die Umwelt, die Förderung der Abfallvermeidung und eine effizientere Ressourcennutzung sowie die Begrenzung nachteiliger sozioökonomischer Auswirkungen.

Insbesondere soll mit dem Vorschlag der Kommission der Verbrauch von Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikron (0,05 Millimeter) verringert werden, da solche Tüten seltener wiederverwendet werden als dickere Tüten. Nach Angaben der Kommission wurden in der Europäischen Union 2010 über 8 Milliarden Kunststofftüten weggeworfen. Diese sammeln sich in der Umwelt an, insbesondere als Abfälle im Meer. Es kann Hunderte von Jahren dauern, bis weggeworfene Kunststofftüten vollständig abgebaut sind.

Das Europäische Parlament forderte in seiner Stellungnahme vom April 2014 die Annahme ehrgeiziger Reduktionsziele durch die Festsetzung eines Preises für Plastiktüten und ein Verbot der Verwendung gefährlicher chemischer Stoffe bei deren Herstellung.

Die wichtigsten vom Vorsitz vorgenommenen Änderungen an dem Vorschlag spiegeln insbesondere einige der Bedenken des Europäischen Parlaments wider und berücksichtigen gleichzeitig die Notwendigkeit eines flexiblen Ansatzes, um den unterschiedlichen spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können.

– ***Internationale Tagungen und Veranstaltungen***

Der Vorsitz und die Kommission unterrichteten den Rat über internationale Tagungen und Veranstaltungen, die während des griechischen Vorsitzes stattgefunden haben.

Das Briefing umfasste unter anderem die dritte Tagung des offenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses für das Protokoll von Nagoya zur Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des gerechten Vorteilsausgleichs bei der Nutzung dieser Ressourcen (Pyeongchang, 24.–28. Februar), die erste Vorbereitungstagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (Nairobi, 24.–28. März) und die sechste Tagung der Vertragsparteien des Espoo-Übereinkommens im Rahmen der zweiten Tagung der Vertragsparteien des Protokolls über die strategische Umweltprüfung (Genf, 2.–5. Juni).

– ***Endokrine Disruptoren***

Die französische Delegation wies den Rat auf die Risiken im Zusammenhang mit endokrinen Disruptoren hin ([10247/14](#)). Die französische Delegation umriss ihre neue nationale Strategie in diesem Bereich. Sie forderte die Kommission mit Unterstützung der österreichischen, der belgischen, der dänischen, der polnischen und der schwedischen Delegation auf, ihre Arbeiten zur Entwicklung risikobasierter wissenschaftlicher Kriterien zur Einteilung von endokrinen Disruptoren sowie einer neuen Strategie für EU-Maßnahmen zu beschleunigen. Die Kommission erklärte, dass die Arbeiten bereits weit fortgeschritten seien und demnächst ein Papier für eine öffentliche Konsultation vorgelegt werde, in dem verschiedene Optionen für eine neue Strategie dargelegt würden.

Wie im Vermerk der französischen Delegation festgestellt, enthalten bestimmte alltägliche Produkte und Artikel wie etwa Waschmittel, Plastik, Kosmetika, Textilien und Farben Stoffe mit endokriner Wirkung. Endokrine Disruptoren umfassen viele chemische Stoffe, die sich auf den Hormonhaushalt von Lebewesen auswirken und die Fortpflanzung, das Wachstum, die Entwicklung und das Verhalten beeinträchtigen können. Angesichts der mittlerweile dokumentierten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind Maßnahmen zu treffen, um Risiken vorzubeugen und die Exposition – insbesondere von besonders gefährdeten Personen wie Schwangeren und Kleinkindern – zu beschränken.

Ziel der Strategie der französischen Regierung ist die Verringerung der Exposition von Personen und der Umwelt gegenüber endokrinen Disruptoren unter Nutzung aller verfügbaren Handlungsmöglichkeiten, wie etwa wissenschaftliche Forschung, Anwendung und Überwachung, Sachkenntnisse über die einzelnen Stoffe, Regulierung von Stoffen und alternative Stoffe, Schulung und Verbreitung von Informationen.

– *Hochfluorierte Stoffe*

Die schwedische Delegation unterrichtete den Rat über die potenziellen Umwelt- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter perfluorierter Verbindungen und forderte die Kommission auf, einen Aktionsplan für hochfluorierte Stoffe (PFAS) auszuarbeiten ([10274/14](#)).

Wie im Vermerk der schwedischen Delegation festgestellt, umfassen poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen Hunderte von chemischen Stoffen und sind in unserer Gesellschaft aufgrund ihrer Verwendung in zahlreichen Konsumgütern mittlerweile weit verbreitet (z. B. in Textilien, Haushaltsartikeln, Schuhen, Bohnerwachs und Feuerlöschmitteln). Alle perfluorierten Stoffe sind äußerst persistent in der Umwelt und manche sind bioakkumulierbar und toxisch.

Die Kommission wies darauf hin, dass das Wissen über diese Stoffe noch unvollständig und ein kohärenter und koordinierter Ansatz erforderlich sei, um zu vermeiden, dass ein PFAS durch einen anderen ebenso schädlichen ersetzt werde. Die Kommission habe bereits Schritte eingeleitet und die Europäische Chemikalienagentur aufgefordert, eine risikobasierte Einteilung dieser Stoffe zu entwickeln.

– *Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes*

Die italienische Delegation stellte das Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes im Bereich Umwelt vor, dessen Schwerpunkt auf "grünem" Wirtschaftswachstum und "grünen" Arbeitsplätzen liegt. Die umweltgerechte Wirtschaft, Europa 2020 und das Europäische Semester werden auf der Tagesordnung für die informelle Ministertagung stehen und im Hinblick auf die Ratstagung im Oktober weiter erörtert werden.

Der italienische Vorsitz wird sich bemühen, bei folgenden Gesetzgebungsvorschlägen so viele Fortschritte wie möglich zu erzielen: Entwurf einer Richtlinie über den Anbau von genetisch veränderten Organismen, Entwurf einer Verordnung über CO₂-Emissionen aus dem Seeverkehr, Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto, Entwurf eines Beschlusses über die Einrichtung einer Marktstabilitätsreserve für das EHS, Entwurf einer Richtlinie zur Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten und Vorschlag über mittelgroße Feuerungsanlagen im Rahmen des Pakets "Saubere Luft für Europa".

Die informelle Ministertagung wird am 16./17. Juli 2014 in Mailand stattfinden; der Rat (Umwelt) wird am 28. Oktober 2014 in Luxemburg tagen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Steuerermäßigungen für lokal auf Madeira und den Azoren hergestellte Spirituosen

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung Portugals an, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden ([9257/14](#)).

Mit dieser Maßnahme soll vermieden werden, dass die Entwicklung der beiden Regionen in äußerster Randlage gefährdet wird, die mit hohen Rohstoffpreisen konfrontiert sind. Auf Madeira ist zudem der Ertrag aus der Verarbeitung von Zuckerrohr aufgrund der Topografie, des Klimas, des Bodens und der handwerklichen Produktion geringer. Dieser Beschluss gilt vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für Produkte aus den französischen überseeischen Departements

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung Frankreichs an, bestimmte in den französischen überseeischen Departements hergestellte Erzeugnisse weitere sechs Monate, also bis zum 31. Dezember 2014, ganz oder teilweise von der Sondersteuer "octroi de mer" zu befreien ([9261/14](#)).

Diese Verlängerung ermöglicht es der Kommission, die Prüfung des Antrags Frankreichs abzuschließen, dem zufolge bis zum 31. Dezember 2020 ein differenziertes Steuersystem ähnlich dem gegenwärtigen System zur Anwendung kommen soll. Die Steuerbefreiungen und -ermäßigungen sollen den französischen überseeischen Departements dabei helfen, die natürlichen Nachteile zu kompensieren, durch die sich ihre Produktionskosten erhöhen.

Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für lokale Produkte von den Kanarischen Inseln

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung Spaniens an, bis zum 31. Dezember 2020 auf den Kanarischen Inseln hergestellte Erzeugnisse ganz oder teilweise von der Steuer mit der Bezeichnung "Arbitrio sobre Importaciones y Entregas de Mercancías en las Islas Canarias" (AIEM) zu befreien ([9260/14](#)).

Durch diese Maßnahme sollen die natürlichen Nachteile der Kanarischen Inseln ausgeglichen werden, wie etwa die starke Abhängigkeit ihrer Wirtschaft vom Dienstleistungssektor, ihre Isolation und die daraus folgenden höheren Produktionskosten sowie die geringe Größe des Markts.

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

EULEX Kosovo

Der Rat verlängerte die Rechtsstaatlichkeitsmission der EU im Kosovo (EULEX KOSOVO) bis zum 14. Juni 2016 und genehmigte die Haushaltsmittel für die Mission für den Übergangszeitraum vom 15. Juni bis zum 14. Oktober 2014 in Höhe von 34 Mio. EUR.

JUSTIZ UND INNERES

Eurojust-Jahresbericht – Schlussfolgerungen

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Eurojust-Jahresbericht 2013 an.

Der Text ist in Dokument [8942/2/14 REV 2](#) wiedergegeben.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Änderung von Protokoll 31 des EWR-Abkommens (Katastrophenschutzverfahren)

Der Rat hat einen Beschluss über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss anzunehmenden Standpunkt der EU zur Änderung von Protokoll 31 des EWR-Abkommens angenommen.

Diese Änderung ist notwendig, damit der Beschluss Nr. 1313/2013/EU über das Katastrophenschutzverfahren der Union in das EWR-Abkommen übernommen werden kann ([8970/14](#)).

Änderung von Protokoll 30 des EWR-Abkommens

Der Rat hat einen Beschluss über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss anzunehmenden Standpunkt der EU zur Änderung von Protokoll 30 des EWR-Abkommens angenommen.

Diese Änderung betrifft die besonderen Bestimmungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik ([9184/14](#)).

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Beziehungen zu AKP-Staaten

Der Rat billigte die erläuterte Tagesordnung für die 39. Tagung des AKP-EU-Ministerrates, die am 19./20. Juni 2014 in Nairobi (Kenia) stattfinden wird. Migration, der Rahmen für die Zeit nach 2015, die Unterstützung der Entwicklung des privaten Sektors in den AKP-Staaten durch die EU und die handelspolitische Zusammenarbeit zählen zu den Themen, die besprochen werden sollen.

FISCHEREI

Standpunkt der EU in verschiedenen internationalen Verwaltungsausschüssen für Fischerei

Der Rat nahm Beschlüsse zu den Standpunkten an, die im Namen der EU in folgenden Fischereikommissionen anzunehmen sind:

- in der **Kommission für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik** (WCPFC). Die WCPFC ist zuständig für die Annahme von Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Bestände weit wandernder Arten (einschließlich Thun und Thunfischartigen) im Übereinkommensbereich zu gewährleisten und die marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, zu schützen;
- in der **Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun** (CCSBT). Die Europäische Union ist seit 2006 kooperierende Nichtvertragspartei der CCSBT, ist jedoch verpflichtet, ihre Beschlüsse durchzuführen. Die CCSBT kann auf der Grundlage von wissenschaftlichen Gutachten Entscheidungen treffen, die darauf abzielen, die Bestände an Südlichem Blauflossenthun auf einem Niveau zu halten, das die langfristige Nachhaltigkeit dieser Bestände gewährleistet. Südlicher Blauflossenthun ist eine große, schnell schwimmende pelagische Fischart, die auf der gesamten Südhalbkugel hauptsächlich in Gewässern zwischen 30 und 50 Grad südlicher Breite vorkommt;
- in der **Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch** (IATTC). Die IATTC ist eine internationale Kommission, die für die Annahme von Maßnahmen zuständig ist, die darauf ausgerichtet sind, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Bestände an Thun und anderen Meeresressourcen im Ostpazifik zu gewährleisten;
- in der **Fischereiorganisation für den Südatlantik** (SEAFO). Die Kommission der SEAFO ist eine regionale Organisation zur Bewirtschaftung der Fischerei, die für die Annahme von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zuständig ist, die darauf ausgerichtet sind, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im SEAFO-Übereinkommensbereich zu gewährleisten und die marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, zu schützen.

Die in diesen Gremien beschlossenen Maßnahmen können für die EU verbindlich werden.

Partnerschaft zwischen der EU und Mosambik – Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der EU Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Mosambik aufzunehmen.

Das derzeitige Protokoll sollte bis Januar 2015 gelten. Das neue Protokoll zwischen der EU und Mosambik sollte mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011 über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sowie mit der Verordnung Nr. 1380/2013 über die GFP¹ im Einklang stehen.

¹ [ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)